

3) die Bestellung einer Dienstbarkeit auf und unter demselben zu Gunsten des Bergwerksunternehmers geschehen zu lassen.

Es muß auch jeder Grundeigenthümer die Grenzsteine, welche zu Begrenzung der Grubenfelder zu setzen sind, gegen Entschädigung auf seinen Grundstücken dulden.

§ 122.

Wahl des Grundbesitzers.

Dem Grundstücksbesitzer steht die Wahl zwischen den in § 121 unter 1, 2 und 3 gedachten Modalitäten der Ueberlassung frei.

§ 123.

Wahl des Bergwerksbesitzers.

In den § 121 gedachten Fällen kann jedoch der Bergwerksunternehmer verlangen:

a) die eigenthümliche Ueberlassung, wenn das Grundstück zu einer Anlage benutzt werden soll, deren gänzliche Beseitigung bis zu Wiederherstellung des früheren Zustandes mit großen Schwierigkeiten und unverhältnißmäßigen Kosten verbunden sein würde,

b) die zeitweilige Ueberlassung zur Benutzung, wenn letztere voraussichtlich nur auf einen kurzen, die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigenden Zeitraum erforderlich ist und es sich um eine Bodenfläche handelt, welche nicht zu Gebäuden, gewerblichen oder öffentlichen Anlagen benutzt ist,

c) die Bestellung einer Servitut, wenn der Grundeigenthümer dadurch in der Benutzung des übrigen Grundstücks nicht erheblich beeinträchtigt, letzteres auch sonst nicht gefährdet wird.

§ 124.

Rückkaufsrecht des Grundbesitzers.

Erfolgt die eigenthümliche Ueberlassung des Grundstücks, so bleibt dem Grundeigenthümer und seinem Besitznachfolger das Recht vorbehalten, dieses Grundstück

a) wenn es zu dem bergmännischen Unternehmen, für welches oder bei diesem zu dem Zwecke, zu welchem es enteignet worden ist, binnen einer nach den Verhältnissen dieses Unternehmens zu bemessenden, nöthigen Falls von der Bergbehörde zu bestimmenden Frist nicht wirklich benutzt wird, oder

b) wenn es im Laufe der Zeit für dasjenige bergmännische Unternehmen, für welches es enteignet worden, zu bergmännischen Zwecken entbehrlich wird,